



Stüssikeller | Waldmannskeller | Winzerkeller

Benutzungsordnung

1. Der Wein bzw. die Verpackung muss in einwandfreiem Zustand sein, so dass andere Mieter nicht zu Schaden kommen. Essigstich, Schimmel und Fäulnis an Karton und Holz dürfen nicht sein.
2. Gänge und Abstellplätze können bei Anlieferung kurzfristig benützt werden, sind jedoch grundsätzlich frei zu halten.
3. Der Keller wird regelmässig gereinigt. Die Mieter sind gebeten, leere Gebinde und Packungsmaterial selbst zu entsorgen.
4. Bei abendlicher Benützung gelten die Ruhegebote, wie sie in Wohnquartieren üblich sind. Auch polizeiliche Sperrzeiten sind einzuhalten. Bei Missachtung der Hausordnung oder Reklamationen wegen Lärmbelästigungen von Nachbarn kann eine sofortige Kündigung ausgesprochen werden.
5. Die Infrastruktur steht den Mietern zur freien Benützung zur Verfügung. Ausgenommen sind Teile, die als Privatstücke gekennzeichnet sind.
6. Allfällige Beschädigungen irgendwelcher Art sind vom Verursacher zu begleichen. Schade wäre es doch, wenn man dies nach Kopf aufteilen müsste.
7. Das Carnotzet ist nach Benützung sofort aufzuräumen, das Geschirr abzuwaschen, der Raum zu reinigen, der Abfall zu entsorgen. Wenn nicht, müssten wir dies dem letzten Benützer anlasten.
8. Das Carnotzet darf nur mit Anmeldung benutzt werden
Die Anmeldung, aber auch Vorkommnisse und Reklamationen sind zu melden an:

Weinlagergemeinschaften SWW AG

Brüelstrasse 4
8157 **Dielsdorf**
Tel. 044 807 10 15
oder Fax 044 807 10 10
E-Mail info@wlg.ch

9. Die Abfüllanlage des Winzerkeller kann jederzeit reserviert und in der Reihenfolge der Anmeldungen genutzt werden.
10. Die Weinlagergemeinschaften SWW AG sind für Anregungen und Tipps im Interesse der Mieter und Vermieter jederzeit empfänglich.
11. Wein lagern und Rauchen vertragen sich schlecht – in allen Kellern und Carnotzets gilt striktes Rauchverbot!